

Studien und Prüfungsordnung (SPO) BSc in Architektur (Weisung)

Ausgabestelle: Hochschulleitung (HSL)
Geltungsbereich: Studiengang
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.02
Ausgabedatum: 30.04.2025

Gestützt

gestützt auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Graubünden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt, ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen, den BA in Architektur.

II. Zulassung und Immatrikulation

Art. 2
Zulassung und Immatrikulation

¹ Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung für Bachelor-/konsekutive Masterstudiengänge.

² In Präzisierung des Rahmenreglements Art. 3 Abs. 2 werden Personen mit folgender Maturität sowie Arbeitswelterfahrung zum Bachelorstudium zugelassen:

- a) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung im Bereich Bau- und Planungswesen.
- b) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössischen anerkannten Maturität oder Fachmaturität sofern sie bis zum Zeitpunkt der Studienaufnahme eine einjährige Berufspraxis im Bereich Bau- und Planungswesen nachweisen können.

Art. 3
Zulassungsbeschränkung

¹ Für den Studiengang gibt es keine Zulassungsbeschränkung.

Art. 4
Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

¹ Für die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen gilt die Weisung zur Zulassung für Bachelor-/konsekutive Masterstudiengänge.

- ² Für andere Anrechnungen von bereits erbrachten Studienleistungen gilt:
- a) Eine Anrechnung von Modulen kann erfolgen, wenn in einem vorhergehenden Studium Module mit vergleichbarem Inhalt und Leistungsumfang belegt und bestanden wurden.
 - b) Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.
- ³ Der Antrag auf Anrechnung bereits vor Studienbeginn erworbenen ECTS-Punkte oder Äquivalenz-Leistungen hat bis zwei Wochen nach dem jeweiligen Semesterbeginn zu erfolgen.

Art. 5
*Studiengangsspezifische
Zusatzkosten*

- ¹ Neben den Studiengebühren fallen Kosten für Studienreise, Exkursionen, leistungsfähige EDV-Geräte, Software und Unterrichtsmaterialien etc. an.

III. Studium

Art. 6
Struktur des Studiums

- ¹ Das Studium wird als Vollzeit- und Teilzeitstudium angeboten. Der Studienort ist Chur, einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Orten stattfinden.

Art. 7
Curriculum

- ¹ Das Curriculum ist dem Anhang zu entnehmen.
- ² Der jahrgangsspezifische Studienkalender ist für die Studierenden einsehbar.
- ³ Das Curriculum legt den Umfang von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen fest, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums bestanden werden müssen.
- ⁴ Es können maximal 12 ECTS promotionswirksam an Wahlmodulen angerechnet werden. Um die für das Bestehen des Studiums nötigen 180 ECTS zu erreichen können anstelle von Wahlmodulen zusätzliche Wahlpflichtmodule besucht werden.
- ⁵ Die Durchführung der Wahlpflichtmodule und der Wahlmodule erfordert eine Mindestzahl an Anmeldungen. Diese wird durch die Studienleitung festgelegt.
- ⁶ In den Wahlpflichtmodulgruppen Entwurf und Konstruktives Entwerfen müssen je mindestens zwei Module bestanden werden.
- ⁷ Die Modulvoraussetzungen und die Zulassung zu den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen verbindlich geregelt.
- ⁸ Es gibt zwei Typen von Wahlmodulen. Wahlmodule vom Typ 2 sind zu beantragen und durch die Studienleitung vorgängig zu bewilligen.
- a) Typ 1: Wahlmodule, welche aus einer von der Studienleitung zusammengestellten Liste ausgewählt werden.
 - b) Typ 2: Wahlmodule anderer Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Graubünden.

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

Art. 8
Prüfungsverfahren

- ¹ Anzahl, Form und Dauer der Leistungsnachweise eines Moduls sind den Durchführungsbestimmungen aus der zugehörigen Modulbeschreibung zu entnehmen.

- Art. 9
Leistungsnachweis
- ² Über Kompensationsmöglichkeiten entscheidet die Studienleitung.
 - ³ Studierende, die in begründeten und nachweisbaren Härtefällen (z. B. Krankheit, Unfall, Trauerfall) an einem Leistungsnachweis nicht teilnehmen können, bekommen die Möglichkeit einer Ersatzprüfung.
- Art. 10
Nicht-Bestehen von Modulen
- ¹ Die Abmeldung von einem Pflichtmodul muss schriftlich und spätestens 30 Tage vor Beginn der ersten Prüfungswoche gemäss Hochschulkalender bei der Studienleitung erfolgen.
 - ² Unentschuldigtes Fernbleiben von Pflichtveranstaltungen (gemäss Semesterbeschreibung bzw. Modulbeschreibung), hat das Nicht-Bestehen der Lehrveranstaltung zur Folge.
 - ³ Begründete Anträge zur Abmeldung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen müssen bis zum Start des Semesters bei der Studienleitung eingereicht werden.
 - ⁴ Bei einer Modulwiederholung ist die Abmeldung nicht möglich.
 - ⁵ Modulnoten sind zum offiziellen Termin der Notenbekanntgabe einsehbar.
 - ⁶ Die Organisation und Durchführung der Prüfungseinsicht wird durch die Studienleitung festgelegt. Als Zeitpunkt der Einsprache gilt das Datum der Prüfungseinsicht.
- Art. 11
Bachelor Thesis
- ¹ Für folgende Module wird keine Nachprüfung angeboten:
 - a) Bachelor Thesis
 - b) Module der Pflichtmodulgruppen Entwurf und Konstruktives Entwerfen
 - c) Wahlpflichtmodule
 - ² Die Form und Dauer einer Nachprüfung für ein Modul kann von der Form und Dauer der Leistungsnachweise abweichen. Sie wird durch die Studienleitung vorgängig bekannt gegeben.
- Art. 12
Bachelor Thesis
- ¹ Es gelten die in einer separaten Richtlinie des Studiengangs festgelegten Bestimmungen für die Bachelor Thesis.
 - ² Für die Zulassung zum Modul Bachelor Thesis müssen alle Pflichtmodule bestanden sein.

V. Abschliessende Bestimmungen

- Art. 12
Inkrafttreten und Gültigkeit
- ¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt per 1. September 2025 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Studien- und Prüfungsordnungen.